

Satzung

des Vereins „Tourismus an der Oste e. V.“

§ 1

Name und Gründungstag

Der Verein führt den Namen „Tourismus an der Oste e. V.“.
Gründungstag ist der 29. November 1961.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Tourismus und die Interessen seiner Mitglieder innerhalb der Samtgemeinde Hemmoor und Umgebung zu fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Ein Gewinn wird nicht erstrebt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Hemmoor.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer. Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Vertretung durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam ist auch zulässig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und bis zu fünf Beisitzern mit beratender Stimme. Ein Beisitzer ist aus den Mitgliedern des Samtgemeinderates zu bestellen. Die Beisitzer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder einschließlich der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes aktiv wahlberechtigt. Ausgenommen sind die beratenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht Vereinsmitglieder sind.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, sofern sein Einverständnis vorliegt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds im geschäftsführenden Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schriftlich zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder, darunter mindestens drei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

In den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende den Vorsitz.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Festlegung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Es sind Verlaufs- und Ergebnisprotokolle zu fertigen, gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern in beschlussfähiger Anzahl zu genehmigen; zuvor nach Protokollerstellung vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und hat über jede Einnahme und Ausgabe Buch zu führen und in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr abzulegen.

Zahlungen darf der Kassenführer nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand muss eine Vereinsversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung fordert.

Die Einladung der Mitglieder wird unter gleichzeitiger Ankündigung der Tagesordnung schriftlich mittels Brief oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche vorgenommen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Wahl erfolgt, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf, andernfalls durch Stimmzettel.

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und voll geschäftsfähige Person werden; ebenso können juristische Personen Mitglied des Vereins werden.
Eine natürliche Person muss sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind an den Vorstand zu richten, die Aufnahme erfolgt formlos.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines Mitgliedes aus bestimmten Gründen zu verweigern. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung gilt dann als genehmigt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist durch schriftliche Anzeige bei dem Kassenvührer vorzunehmen und nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung (= Kündigung der Mitgliedschaft) muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Kassenvührer eingegangen sein.

Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit verfügt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 11 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres sind jährlich vor der nächsten Mitgliederversammlung zu prüfen.

Die Prüfung haben wenigstens zwei Mitglieder des Vereins vorzunehmen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der in den Mitgliederversammlungen anwesenden Mitglieder beschlossen werden, und zwar nur dann, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Versammlung die vorgeschlagene Änderung den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die politische Samtgemeinde Hemmoor; die es zweckgebunden, für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Satzung verwenden soll.

Diese Satzung ist in der Vereinsversammlung vom 18.03.1965 beschlossen.

- zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.06.2009